

Art. 164 Handelsregisterverordnung (Wiedereintragung)

- ¹ Das Gericht kann auf Antrag die Wiedereintragung einer gelöschten Rechtseinheit ins Handelsregister anordnen, sofern glaubhaft gemacht wird, dass:
- a. nach Abschluss der Liquidation der gelöschten Rechtseinheit Aktiven vorliegen, die noch nicht verwertet oder verteilt worden sind;
 - b. die gelöschte Rechtseinheit in einem Gerichtsverfahren als Partei teilnimmt;
 - c. die Wiedereintragung der gelöschten Rechtseinheit für die Bereinigung eines öffentlichen Registers erforderlich ist; oder
 - d. die Wiedereintragung für die Beendigung des Konkursverfahrens der gelöschten Rechtseinheit erforderlich ist.

² Zum Antrag ist berechtigt, wer ein schutzwürdiges Interesse an der Wiedereintragung der gelöschten Rechtseinheit hat.

³ Bestehen Mängel in der rechtmässigen Organisation der Rechtseinheit, so muss das Gericht zusammen mit der Anordnung der Wiedereintragung die erforderlichen Massnahmen ergreifen.

⁴ Das Handelsregisteramt nimmt die Wiedereintragung auf Anordnung des Gerichts vor. Die gelöschte Rechtseinheit wird als in Liquidation befindlich eingetragen. Weiter muss die Liquidatorin oder der Liquidator sowie die Liquidationsadresse angegeben werden.

⁵ Entfällt der Grund für die Wiedereintragung, so muss die Liquidatorin oder der Liquidator die Löschung der Rechtseinheit beim Handelsregisteramt zur Eintragung anmelden.

**Voraussetzungen für das Einreichen eines Gesuches um Wiedereintragung beim Kantonsgericht Zug,
Aabachstrasse 3, Postfach 760, 6301 Zug**

Dem Kantonsgericht ist ein schriftlicher Antrag (nicht per Mail) in Deutsch **im Doppel** (unter Angabe des Namens und Wohnortes des Antragstellers und seines allfälligen Vertreters, des Begehrens sowie einer kurzen Darstellung des Sachverhaltes und der Rechtsgründe sowie der Beweismittel) einzureichen. Darin ist insbesondere darzulegen, weshalb eine Wiedereintragung notwendig ist (z.B. dass noch unverteilte Aktiven vorhanden sind etc. [vgl. Art. 164 Abs. 1 lit. a–d] HRegV), und es sind die sachdienlichen Unterlagen einzurichten, welche das schutzwürdige Interesse glaubhaft machen. Voraussetzung für eine Wiedereintragung ist weiter, dass ein **Liquidator mit Wohnsitz in der Schweiz** bestellt und eine **Liquidationsadresse am bisherigen Sitz der gelöschten Rechtseinheit** eingetragen wird. Was die Liquidationsadresse anbelangt, wird darauf hingewiesen, dass das Domizil bei einer Person gewählt werden muss, welche unter der angegebenen Adresse ihre Wohnung oder ihr Büro hat, damit die Gesellschaft tatsächlich über den Domizilhalter kontaktiert werden kann. Der Antragssteller hat mit Bezug auf den Liquidator und das Domizil dem Kantonsgericht Anträge zu unterbreiten (**unter Beilage einer Domizilhaltererklärung**), ansonsten das Kantonsgericht die Ernennung eines Liquidators vornehmen und ein Domizil festlegen kann. Auf die Bestellung eines Liquidators und eines Domizils kann verzichtet werden, wenn bereits vom Konkursamt ein Konkursverfahren durchgeführt und das Konkursverfahren als geschlossen erklärt wurde. Bestehen Mängel in der Organisation der Rechtseinheit, so muss das Kantonsgericht zusammen mit der Anordnung der Wiedereintragung die erforderlichen Massnahmen ergreifen. Dies kann z.B. dazu führen, dass auf Antrag des Handelsregisteramtes eine Revisionsstelle eingetragen werden muss.

Verfahrenstechnisch wird der Antrag des Gesuchstellers – nach Erhalt des Kostenvorschusses – dem Handelsregisteramt zur Vernehmlassung unterbreitet. Erfolgen Einwände von Seiten des Handelsregisteramtes, können diese dem Gesuchsteller zur Stellungnahme unterbreitet werden, sofern sie nicht direkt vom Kantonsgericht beurteilt werden können. Anschliessend wird das Urteil über die Wiedereintragung gefällt.

Die Verfahrenskosten berechnen sich nach der Kostenverordnung Obergericht vom 15.12.2011 und betragen ca. CHF 2'000.00, wobei sie je nach wirtschaftlicher Bedeutung, Streitwert, Aufwand, Umfang und Schwierigkeit angepasst werden, und werden vom **Gesuchsteller** bezogen. Weiter hat der Gesuchsteller dem Handelsregisteramt ca. CHF 600.00 als Kostenvorschuss für die Wiedereintragung und dem Liquidator (je nach geschätztem Aufwand) zwischen CHF 2'000.00 bis CHF 5'000.00 als Kostenvorschuss zu bezahlen sowie für die Kosten des Domizils aufzukommen. Der Liquidator/ Domizilhalter rechnet in der Folge direkt mit dem Antragssteller seine Bemühungen ab. Unterbleiben die Kostenvorschüsse, erfolgt keine Wiedereintragung bzw. gilt die Ernennung des Liquidators als widerrufen. Die Verfahrenskosten und die Kostenvorschüsse sind dem Antragssteller von der wiedereingetragenen Rechtseinheit zu vergüten.